



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 31.05.2024

Angriffe auf politische Versammlungen

Am 31.05.2024 wurde der politische Aktivist Michael Stürzenberger aus München von einem islamistisch motivierten Attentäter mit einem Messer angegriffen und musste notoperiert werden. Die Gewaltaffinität nimmt offenbar zu.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie oft wurden seit 2010 im Freistaat Bayern politische Versammlungen oder Infostände bzw. Kundgebungen aller Art durch Dritte attackiert? | 3 |
| 1.2 | Um welche Parteien/Organisationen handelt es sich bei den angegriffenen Veranstaltungen (bitte nach Partei aufgeschlüsselt)? | 3 |
| 2.1 | Wie viel Prozent der Täter entstammten jeweils dem links- bzw. rechts-extremistischen Milieu? | 4 |
| 2.2 | Wie viel Prozent der Täter entstammten dem radikal-islamistischen Milieu? | 4 |
| 2.3 | Wie viel Prozent der Täter haben aus sonstiger Motivation gehandelt? | 4 |
| 3.1 | Wie viele unter Frage 1.1 beschriebene Vorkommnisse sind der Staatsregierung in den Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlkämpfen seit 2013 bekannt? | 4 |
| 3.2 | Wie viel Prozent der Täter wurden ermittelt? | 4 |
| 3.3 | Welche Vorkommnisse waren dies? | 4 |
| 4.1 | Was plant die Staatsregierung, um politische Veranstaltungen und Kundgebungen besser zu schützen? | 4 |
| 4.2 | Kommt für die Staatsregierung in Betracht, den betroffenen Zielpersonen das Tragen schuss- bzw. stichsicherer Westen auf den Veranstaltungen zu ermöglichen? | 5 |
| 4.3 | Wenn nein, warum nicht? | 5 |

Anlage 1 – Rechercheergebnisse zu den Fragen 1.1 und 2.1 bis 2.3	6
Anlage 2 – Rechercheergebnisse zu der Frage 1.2	10
Anlage 3 – Rechercheergebnisse zu den Fragen 3.1 bis 3.3	12
Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 18.07.2024

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Eine automatisierte Auswertung im KPMD-PMK für den Zeitraum 2010 bis 2015 sowie grundsätzlich hinsichtlich Infoständen ist mangels fehlender Rechercheparameter nicht möglich. Entsprechend müsste für die Abfassung eines Antwortbeitrags betreffend den Zeitraum 2010 bis 2015 eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2024 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

1.1 Wie oft wurden seit 2010 im Freistaat Bayern politische Versammlungen oder Infostände bzw. Kundgebungen aller Art durch Dritte attackiert?

Es handelt sich bei den infrage stehenden Straftaten um Politisch motivierte Kriminalität (PMK), welche im KPMD-PMK erfasst wird. Zur Auswertung wurden nachfolgende Rechercheparameter herangezogen:

- Bezugnehmend auf die Fragestellung wurden für die Tatjahre 2016 bis 2018 die Unterthemenfelder (UTF) „gegen Amts-/Mandatsträger“ und „Parteienrichtungen/Parteimitglieder“ herangezogen.
- Ab dem Tatjahr 2019 wurden die Unterangriffsziele (UAZ) „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ und/oder „Parteirepräsentant/Parteimitglied“ als Rechercheparameter herangezogen.
- Ferner erfolgte zusätzlich eine Eingrenzung der eruierten Treffer auf „demonstrative Ereignisse“.

Die Rechercheergebnisse können der Anlage 1 entnommen werden.

1.2 Um welche Parteien/Organisationen handelt es sich bei den angegriffenen Veranstaltungen (bitte nach Partei aufgeschlüsselt)?

Seit Einführung des Angriffszielkatalogs zum 01.01.2019 können die im Bundestag vertretenen Parteien als Angriffsziel erfasst und beauskunftet werden. Folglich war eine Beauskunftung vor dem Tatjahr 2019 nicht möglich.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei Straftaten zum Nachteil von Amts- und/oder Mandatsträgern bzw. Parteirepräsentanten nicht zwangsläufig auch die hinter diesen Personen stehenden Parteien angegriffen und folglich als Unterangriffsziele erfasst werden, da diese Delikte oftmals einen direkten Bezug zu der Person an sich oder ihrem ausgeübten Amt aufweisen. Folglich können sich hierbei Diskrepanzen zwischen den unter der Antwort zu Frage 1.1 ausgewiesenen Delikten und den hierbei tangierten Parteien ergeben.

Die Rechercheergebnisse können der Anlage 2 entnommen werden.

2.1 Wie viel Prozent der Täter entstammten jeweils dem links- bzw. rechts-extremistischen Milieu?

2.2 Wie viel Prozent der Täter entstammten dem radikal-islamistischen Milieu?

2.3 Wie viel Prozent der Täter haben aus sonstiger Motivation gehandelt?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Einstufung einer Straftat in einen Phänomenbereich der PMK ist die Motivation des Täters im Zusammenhang mit der Straftat ausschlaggebend. Hinsichtlich der Zuordnung der Delikte in die jeweiligen Phänomenbereiche wird auf Anlage 1 verwiesen.

3.1 Wie viele unter Frage 1.1 beschriebene Vorkommnisse sind der Staatsregierung in den Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlkämpfen seit 2013 bekannt?

3.2 Wie viel Prozent der Täter wurden ermittelt?

3.3 Welche Vorkommnisse waren dies?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2018, der Europawahl 2019 sowie der Europawahl 2024 (Stand: 1. Quartal 2024) ergaben sich keine Treffer im Sinne der Anfrage.

Darüber hinaus wird auf die Rechercheergebnisse in der Anlage 3 verwiesen.

4.1 Was plant die Staatsregierung, um politische Veranstaltungen und Kundgebungen besser zu schützen?

Die Bayerische Polizei trifft auf Grundlage einer umfassenden Gefahrenbewertung bereits alle rechtlich möglichen und tatsächlich erforderlichen Maßnahmen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei politischen Veranstaltungen zu gewährleisten und Störungen derselben konsequent zu verhindern bzw. zu unterbinden. Hierdurch wird ein hohes Sicherheitsniveau der in Bayern durchgeführten Veranstaltungen gewährleistet.

4.2 Kommt für die Staatsregierung in Betracht, den betroffenen Zielpersonen das Tragen schuss- bzw. stichsicherer Westen auf den Veranstaltungen zu ermöglichen?

4.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) ist es verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren. Dieses Verbot gilt nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste (Art. 16 Abs. 4 BayVersG).

Bei Schutzwesten handelt es sich um Schutzwaffen im technischen Sinn. Dies sind Gegenstände, die zur Verteidigung gegen Angriffe dienen und diese Zweckbestimmung in der Regel bereits bei ihrer Herstellung beigelegt bekommen haben. Das Verbot von Schutzwaffen im technischen Sinn greift im Gegensatz zum Verbot von Schutzwaffen im nichttechnischen Sinn unabhängig von subjektiven Zwecken. Das Mitführen wird als ausreichendes Indiz für eine Gewaltbereitschaft angesehen und deshalb eine Gefahr unfriedlichen Verhaltens unwiderleglich vermutet (Unkroth in BeckOK PolR Bayern, Stand: 01.03.2024, Art. 16 BayVersG Rn. 9).

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayVersG kann die zuständige Behörde jedoch Ausnahmen vom Schutzwaffenverbot nach Art. 16 Abs. 1 BayVersG zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, trägt der grundrechtsfreundlichen Ausgestaltung der Verbotsbestimmung bei (Drs. 15/10181, 24). Wegen des Grundrechtsschutzes aus Art. 8 Grundgesetz (GG) besteht regelmäßig ein Anspruch auf die Erlaubnis (Ermessenreduzierung auf Null), wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Ob dies der Fall ist, hat die zuständige Versammlungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

Anlage 1 – Rechercheergebnisse zu den Fragen 1.1 und 2.1 bis 2.3

2016 – UTF „gegen Amts-/Mandatsträger“ u/o „Parteienrichtungen/ Parteimitglieder“ – demonstratives Ereignis	Anzahl	Anteil in %
Politisch Motivierte Kriminalität-Ausländer	4	66,67 %
Politisch Motivierte Kriminalität	4	
Beleidigung	2	
Beleidigung Organ/Vertreter Ausland	1	
Sachbeschädigung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	2	33,33 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1	
Körperverletzung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität	1	
Verunglimpfung des Bundespräsidenten	1	
Gesamtergebnis	6	100,00 %

2017 – UTF „gegen Amts-/Mandatsträger“ u/o „Parteienrichtungen/ Parteimitglieder“ – demonstratives Ereignis	Anzahl	Anteil in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	2	66,67 %
Politisch Motivierte Kriminalität	2	
Sachbeschädigung	1	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	1	33,33 %
Politisch Motivierte Kriminalität	1	
Vermummungsverbot	1	
Gesamtergebnis	3	100,00 %

2018 – UTF „gegen Amts-/Mandatsträger“ u/o „Parteienrichtungen/ Parteimitglieder“ – demonstratives Ereignis	Anzahl	Anteil in %
Politisch Motivierte Kriminalität-ausländische Ideologie	9	28,13 %
Politisch Motivierte Kriminalität	9	
Hausfriedensbruch	9	
Politisch Motivierte Kriminalität-links	20	62,50 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1	
Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	1	
Politisch Motivierte Kriminalität	19	
Beleidigung	1	
Hausfriedensbruch	13	
Öffentliche Aufforderung von Straftaten	1	
Sachbeschädigung	4	
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	2	6,25 %
Politisch Motivierte Kriminalität	2	
Beleidigung	1	
Hausfriedensbruch	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	1	3,13 %
Politisch Motivierte Kriminalität	1	
Öffentliche Aufforderung von Straftaten	1	
Gesamtergebnis	32	100,00 %

2019 – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Parteirepräsentant/ Parteimitglied“ – demonstratives Ereignis	Anzahl	Anteil in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	2	66,67 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1	
Körperverletzung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität	1	
Nötigung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	1	33,33 %
Politisch Motivierte Kriminalität	1	
Beleidigung	1	
Gesamtergebnis	3	100,00 %

2020 – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Parteirepräsentant/ Parteimitglied“ – demonstratives Ereignis	Anzahl	Anteil in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	15	50,00 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1	
Körperverletzung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität	14	
Beleidigung	7	
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1	
Sachbeschädigung	1	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	2	
Volksverhetzung	2	
Zusammenschluss zu friedensstörendem Handeln	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	14	46,67 %
Politisch Motivierte Kriminalität	14	
Beleidigung	6	
Hausfriedensbruch	1	
Verunglimpfung des Staates	3	
Verwenden von Kennzeichen	4	
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	1	3,33 %
Politisch Motivierte Kriminalität	1	
Verwenden von Kennzeichen	1	
Gesamtergebnis	30	100,00 %

2021 – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Parteirepräsentant/ Parteimitglied“ – demonstratives Ereignis	Gesamt	Anteil in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	14	16,87 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	2	
Gefährliche Körperverletzung	1	
Körperverletzung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität	12	
Bedrohung	1	
Beleidigung	7	
Nötigung	1	
Sachbeschädigung	1	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	1	
Zusammenschluss zu friedensstörendem Handeln	1	

Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	65	78,31 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	2	
Körperverletzung	1	
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1	
Politisch Motivierte Kriminalität	63	
Androhung von Straftaten	1	
Beleidigung	38	
KunstUrhG	1	
Nötigung	1	
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1	
Sachbeschädigung	2	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	6	
Verunglimpfung des Staates	3	
Verunglimpfung von Verfassungsorganen	7	
Verwenden von Kennzeichen	2	
Volksverhetzung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	4	4,82 %
Politisch Motivierte Kriminalität	4	
Beleidigung	2	
Verwenden von Kennzeichen	1	
Volksverhetzung	1	
Gesamtergebnis	83	100,00 %

2022 – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Parteirepräsentant/ Parteimitglied“ – demonstratives Ereignis	Anzahl	Anteil in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	3	9,09 %
Politisch Motivierte Kriminalität	3	
Beleidigung	2	
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	28	84,85 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	2	
Erpressung	1	
Körperverletzung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität	26	
Bedrohung	2	
Beleidigung	9	
Diebstahl	1	
KunstUrhG	1	
Nötigung	1	
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	2	
Störung der Religionsausübung	1	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	7	
Verwenden von Kennzeichen	2	
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	2	6,06 %
Politisch Motivierte Kriminalität	2	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	2	
Gesamtergebnis	33	100,00 %

2023– UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Parteirepräsentant/ Parteimitglied“ – demonstratives Ereignis	Gesamt	Anteil in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	30	58,82 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	9	
Gefährliche Körperverletzung	2	
Körperverletzung	7	
Politisch Motivierte Kriminalität	21	
Beleidigung	5	
Nötigung	4	
Sachbeschädigung	1	
Verleumdung	1	
Vermummungsverbot	9	
Verwenden von Kennzeichen	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	3	5,88 %
Politisch Motivierte Kriminalität	3	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	2	
Volksverhetzung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-sonstige Zuordnung	18	35,29 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	4	
Gefährliche Körperverletzung	3	
Körperverletzung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität	14	
Beleidigung	1	
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1	
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	2	
Schutzwaffe oder einschlägigen Gegenstand mit sich führen	1	
Üble Nachrede	1	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	5	
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	1	
Volksverhetzung	2	
Gesamtergebnis	51	100,00 %
1. Quartal 2024 – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Partei- repräsentant/Parteimitglied“ – demonstratives Ereignis	Anzahl	Anteil in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	5	33,33 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	3	
Gefährliche Körperverletzung	1	
Körperverletzung	2	
Politisch Motivierte Kriminalität	2	
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1	
Verleumdung	1	
Politisch Motivierte Kriminalität-sonstige Zuordnung	10	66,67 %
Politisch Motivierte Kriminalität	10	
Beleidigung	2	
Belohnung/Billigung von Straftaten	1	
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	2	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	2	
Verleumdung	1	
Verunglimpfung von Verfassungsorganen	1	
Volksverhetzung	1	
Gesamtergebnis	15	100,00 %

Legende:

UTF: Unterthemenfeld

UAZ: Unterangriffsziel

Anlage 2 – Rechercheergebnisse zu der Frage 1.2Tatjahr 2019

Partei	Anzahl der Straftaten z. N. der Partei
AfD	3

Tatjahr 2020

Partei	Anzahl der Straftaten z. N. der Partei
AfD	10
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0
CDU	0
CSU	0
Die Linke.	0
FDP	0
SPD	1
Sonstige Partei	5

Tatjahr 2021

Partei	Anzahl der Straftaten z. N. der Partei
AfD	19
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3
CDU	0
CSU	4
Die Linke.	0
FDP	0
SPD	0
Sonstige Partei	2

Tatjahr 2022

Partei	Anzahl der Straftaten z. N. der Partei
AfD	4
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
CDU	0
CSU	1
Die Linke.	0
FDP	0
SPD	0
Sonstige Partei	0

Tatjahr 2023

Partei	Anzahl der Straftaten z. N. der Partei
AfD	33
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2
CDU	0
CSU	0
Die Linke.	0
FDP	0
SPD	2
Sonstige Partei	0

Tatjahr 2024 – 1. Quartal

Partei	Anzahl der Straftaten z. N. der Partei
AfD	7
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4
CDU	0
CSU	0
Die Linke.	0
FDP	0
SPD	1
Sonstige Partei	0

Anlage 3 – Rechercheergebnisse zu den Fragen 3.1 bis 3.3

Kommunalwahl 2020

2020 – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Parteirepräsentant/Parteimitglied“ – demonstratives Ereignis – UTF „Kommunalwahl“	Gesamt	davon aufgeklärt	AQ in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	6	5	83,33 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1	1	100,00 %
Körperverletzung	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität	5	4	80,00 %
Beleidigung	4	3	75,00 %
Volksverhetzung	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität	1	1	100,00 %
Beleidigung	1	1	100,00 %
Gesamtergebnis	7	6	85,71 %

Landtagswahlen 2023

2023 – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Parteirepräsentant/Parteimitglied“ – demonstratives Ereignis – UTF „Landtagswahl“	Gesamt	davon	AQ in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	10	8	80,00 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	2	2	100,00 %
Körperverletzung	2	2	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität	8	6	75,00 %
Beleidigung	2	2	100,00 %
Nötigung	1	1	100,00 %
Verleumdung	1	1	100,00 %
Vermummungsverbot	4	2	50,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität	1	1	100,00 %
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität-sonstige Zuordnung	6	3	50,00 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	3	1	33,33 %
Gefährliche Körperverletzung	2		0,00 %
Körperverletzung	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität	3	2	66,67 %
Schutzwaffe oder einschlägigen Gegenstand mit sich führen	1	1	100,00 %
Üble Nachrede	1		0,00%
Volksverhetzung	1	1	100,00 %
Gesamtergebnis	17	12	70,59 %

Bundestagswahlen 2017 und 2021

2017 – UTF „gegen Amts-/Mandatsträger“ – demonstratives Ereignis – UTF „Bundestags- wahlen“	Gesamt	davon auf- gekärt	AQ in %
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität	1	1	100,00 %
Vermummungsverbot	1	1	100,00 %
Gesamtergebnis	1	1	100,00 %

2021 – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Partei- repräsentant/Parteimitglied“– demonstratives Ereignis – UTF „Bundestagswahlen“	Gesamt	davon auf- geklärt	AQ in %
Politisch Motivierte Kriminalität-links	4	3	75,00 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1	1	100,00 %
Körperverletzung	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität	3	2	66,67 %
Beleidigung	2	1	50,00 %
Zusammenschluss zu friedensstörendem Handeln	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	7	5	71,43 %
Politisch Motivierte Gewaltkriminalität	1	1	100,00%
Körperverletzung	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität	6	4	66,67 %
Androhung von Straftaten	1	1	100,00 %
Beleidigung	4	3	75,00 %
Sachbeschädigung	1		0,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	1	1	100,00 %
Politisch Motivierte Kriminalität	1	1	100,00 %
Beleidigung	1	1	100,00%
Gesamtergebnis	12	9	75,00 %

Legende:

AQ: Aufklärungsquote

UTF: Unterthemenfeld

UAZ: Unterangriffsziel

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.